

Allgemeine Vertragsbedingungen RasenRobo durch die Stadtwerke Gießen AG (Stand: 1. Januar 2024)

Zwischen dem Mieter und Vermieter, nachfolgend jeweils einzeln auch „Partei“ oder „Vertragspartei“ und gemeinsam „Parteien“ oder „Vertragsparteien“ genannt, wird nachstehender Mietvertrag geschlossen.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die umseitig unter Ziffer 6. bezeichnete bewegliche Sache zur entgeltlichen Nutzung zu überlassen.
- (2) Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt des Gerätes in einwandfreiem Zustand.
- (3) Der Mieter ist in die Bedienung des Gerätes vom Vermieter eingewiesen und mit den Einsatzmöglichkeiten bzw. -bedingungen des Mietgerätes vertraut gemacht worden. Dem Mieter wurde mit dem Gerät eine Bedienungsanleitung übergeben.

§2 Mietzeit

- (1) Die Überlassung der umseitig unter Ziffer 6. genannten Mietsache erfolgt für die Dauer von 12 Monaten. Im Monat November/Dezember wird die vermietete Sache nach Absprache mit dem Mieter vom Vermieter auf eigene Kosten abgeholt, gereinigt, gewartet und eingelagert. Im Monat März/April wird die vermietete Sache nach Absprache mit dem Mieter vom Vermieter auf eigene Kosten zum Mieter zurückgebracht.
- (2) Das Mietverhältnis beginnt zum umseitig unter Ziffer 4. genannten Vertragsbeginn. Das Mietverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Danach kann das Mietverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (3) Verzögert sich die Rückgabe der Mietsache durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den nach §4 vereinbarten Mietzins auch über das nach Absatz (2) vereinbarte Mietende hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugsschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

§3 Zweck der Miete

- (1) Der Mieter benutzt die Mietsache ausschließlich zu folgendem privatem Zweck: Der Rasenpflege am umseitig unter Ziffer 2. genanntem Einsatzort der Mietsache.
- (2) Die vermietete Sache darf, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, vom Mieter ausschließlich für den nach Absatz (1) genannten Verwendungszweck genutzt werden.
- (3) Die Nutzung und Bedienung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Geldbußen oder anderen Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigen Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

§4 Mietzins

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den umseitig unter Ziffer 3. genannten monatlichen Mietzins zu zahlen. Die Miete ist im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats, kostenfrei auf das in Absatz (2) genannte Konto des Vermieters zu überweisen.

- (2) Die Miete ist zu zahlen auf das Konto:

IBAN: DE48513500250200510002
Kontoinhaber: Stadtwerke Gießen AG

- (3) Neben dem SEPA-Lastschriftmandat kann der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen durch fristgerechte Überweisung nachkommen.

§5 Fristlose Kündigung

- (1) Gerät der Mieter mit der Zahlung von zwei Monatsmieten länger als zwei Monate in Verzug, so kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Unbeschadet sonstiger Rechte aus Gesetz und aus diesem Vertrag hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei außerordentlich zu kündigen, wenn bei der anderen Vertragspartei ein wichtiger Grund gegeben ist.

§6 Untervermietung und Gebrauchsüberlassung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Untervermietung des Mietgegenstandes nicht erlaubt ist.
- (2) Es ist dem Mieter ebenso nicht erlaubt, die Mietsache einem Dritten zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung zu überlassen.

§7 Haftung

- (1) Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter, auch wenn die Schäden oder der Verlust durch Dritte herbeigeführt werden. Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und sonstigen, die Gebrauchseigenschaften beeinträchtigenden Einflüssen, zu schützen. Die Mietsache darf durch den Mieter weder weiterveräußert noch verpfändet werden.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Beschädigungen der Mietsache, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder andere von ihm zu vertretende Umstände (z. B. Benutzung und Gebrauch durch Unbefugte) auftreten.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, unabhängig davon, ob die Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder von einem Dritten zu vertreten ist. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter unverzüglich den Diebstahl der Mietsache unter der Telefonnummer 0800 23 02 100 oder per E-Mail an rasenrobo@stadtwerke-giessen.de in Textform anzuzeigen. Seinem Verschulden steht das seines Ehegatten, seiner Kinder und sonstiger Beauftragter gleich.
- (4) Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in einem betriebssicheren Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für

die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebenso wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn die Beschädigung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten ist.

- (5) Seinem Verschulden steht das seines Ehegatten, seiner Kinder und sonstigen Beauftragten gleich. Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit persönlich oder durch Beauftragte vom Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden zu beheben.

- (6) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters oder eines ihm nahestehenden Dritten.

§8 Fehlersuche/Fehlerbehebung

- (1) Sollte die vermietete Sache nicht ordnungsgemäß arbeiten, ohne dass eine Fehlermeldung erscheint, ist der Mieter verpflichtet, zunächst unter Zuhilfenahme der Bedienungsanleitung den Fehler zu bestimmen und zu beseitigen.

- (2) Ist eine Fehlersuche/Fehlerbeseitigung unter Zuhilfenahme der Bedienungsanleitung nicht möglich bzw. nicht erfolgreich kann der Mieter die vom Vermieter vorgehaltene Hotline (Rufnummer: 0800 23 02 100) kontaktieren.

§9 Rückgabe

- (1) Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache nebst Zubehör gemäß der umseitig genannten Ziffer 6. an den Vermieter zu übergeben.

- (2) Abweichend von Absatz (1) können sich die Parteien auch darauf verständigen, dass der Vermieter die Mietsache beim Mieter abholt.

- (3) Im Fall von Absatz (2) erfolgt der Transport des Mietgegenstandes vom Mieter zum Vermieter auf Kosten des Mieters. Der Mieter trägt ebenso das Transportrisiko.

- (4) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses nach §5 ist der Kündigende berechtigt Ort und Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache zu bestimmen.

- (5) Die Parteien werden die Rückgabe des Mietgegenstandes schriftlich dokumentieren.

§10 Datenschutz

Die SWG verarbeiten personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz. Beachten Sie dazu bitte die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Datenschutzhinweise.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen. Für Streitfälle, welche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter entstehen und nicht einvernehmlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

- (2) Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Schriftformerfordernis). Dies gilt ebenso für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, so sind sich der Vermieter und der Mieter darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bekannt, wonach eine salvatorische Klausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit §139 BGB insgesamt abzubedingen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an die Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke diejenige wirksame oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Ergänzungen gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind.

- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.